

---

**Bekanntmachung vom 02. März 2017**

**Nr. 15/2017**

### **Informationen zum Übergang vom Studium des B. A. in das Studium des M. Ed.**

Die Einschreibung in den Studiengang Master of Education (M. Ed.) kann gemäß § 49 (6) HZG NRW vom 11.09.2014 erst nach vollständigem Abschluss des Studiums zum Bachelor of Arts (B. A.) erfolgen.

- ⇒ Die Belegung von Veranstaltungen des M. Ed. für Studierende mit B. A.-Status ist an der Fakultät für Sportwissenschaft der RUB grundsätzlich nicht möglich.
- ⇒ *Sofern beide Studienfächer und sämtliche Prüfungsleistungen bis zum jeweiligen Semesterende (31.03. oder 30.09) abgeschlossen sind und sich die Erstellung des Abschlusszeugnisses bis in das neue (M. Ed.-) Semester verzögert, kann die Zulassung zu Veranstaltungen des M. Ed. im Rahmen des jeweiligen Zuteilungsverfahrens beantragt werden. Entsprechende Informationen sind bei der Veröffentlichung der Kurswahlen auf der Homepage der F. f. S hinterlegt.*

Bisherige Verfahrensregelungen der Fakultät für Sportwissenschaft zum so genannten „Übergangsemester“ bei Nachweis des Abschlusses des Studienfachs Sportwissenschaft sind mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.